

## **Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 25. April 2023 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)**

### **Niederschrift - Aussagen von ÖDP-Gemeinderatsmitglied ins Gegenteil verkehrt**

#### **TOP 2** Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.03.2023

Erneut kam es zu Kritik von ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm an den Inhalten der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung. Diesmal besonders grotesk. Zu Abwechslung stand mal das Gegenteil dessen im Protokoll was er in der vergangenen Sitzung tatsächlich im Zusammenhang mit dem von ihm kritisierten Datenankauf der Gemeinde beim Wasserverband gesagt hatte. Die entsprechenden Korrekturen hatte er im Voraus bei der Gemeindeverwaltung mit Bitte um Änderung eingereicht. Doch anstatt die Korrekturen vorzunehmen, wurde im Gemeinderat vielmehr darüber abgestimmt. Bis auf zwei Gemeinderatsmitglieder wünschten die Gemeinderatskollegen jedoch keine Änderung. Offenbar verkommt die Niederschrift mehr und mehr zu einem reinen Wunschkonzert anstatt die korrekten Inhalte der Sitzungen wiederzugeben. Diese Tendenz beobachtet ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm mit großer Besorgnis, denn nach diesem Gebaren könnte jedem mit Mehrheit des Gemeinderats alles Mögliche in den Mund gelegt werden. Jetzt wird auch mehr und mehr klar, warum die Gemeinderatssitzungen nicht mit Hilfe von Audioaufzeichnungen aufgenommen werden sollen, wie Schramm schon unmittelbar nach der letzten Kommunalwahl im Gemeinderat beantragt hatte.

### **Flächennutzungsplan - wieder keine umfassende Information der Bürger**

#### **TOP 3** Vorstellung des Deckblattes zum Flächennutzungsplan durch das Ingenieurbüro

Vor einem Jahr bereits hatte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm die Befürchtung, dass die Bürger erneut nicht umfassend in einer öffentlichen Versammlung über den Flächennutzungsplan informiert werden und eigene Änderungswünsche einbringen können. Damals war den Worten des Bürgermeisters zu entnehmen, dass das Thema Flächennutzungsplan während der Planungsphase mehrfach im Gemeinderat eingebracht und auch die Bürger explizit angehalten werden, eigene Vorschläge einzubringen. Schon damals hatte Schramm befürchtet, dass der Bürgermeister damit nur die gesetzlich geforderte öffentliche Auslegung meinen könnte. Schade. Genau so ist es jetzt geplant, der Flächennutzungsplan soll nun, nach der heutigen Vorstellung der von wem auch immer veranlassten Änderungen des Flächennutzungsplans durch den Chef des Planungsbüros Voerkelius in einer der kommenden Sitzungen gebilligt und dann öffentlich ausgelegt werden. Der nach der Geschäftsordnung für den Flächennutzungsplan eigentlich zuständige beratende Bauausschuss hat hierzu jedenfalls nicht getagt. Weitere, von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern gewünschte Änderungen wurden mit aufgenommen.

So ist in den Änderungen nun beispielsweise ein Gewerbegebiet in Thonhausen an der Abzweigung nach Allakofen vorgesehen. Ein weiteres Gewerbegebiet, so eine spontane Anregung aus dem Gemeinderat, soll am östlichen Ortsausgang von Walkertshofen Richtung Pfeffenhausen, östlich angrenzend an das Neubaugebiet „Fuchswinklstraße II“ und nördlich der Kreisstraße KEH 30 eingeplant werden. Gewerbegebiete dienen nach der Baunutzungsverordnung vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind dabei Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Auch eine einzelne, isolierte, etwa 600 Quadratmeter große Fläche im Außenbereich von Walkertshofen, auf der ein Swimmingpool errichtet wurde, wurde als isoliertes, „Allgemeines Wohngebiet“ mit den Worten des Bürgermeisters aufgenommen, dieses sei Bestand und „das passen wir einfach mal an“.

## Erschließungsarbeiten für Neubaugebiet „Bruckfeld“ - Gemeinde macht 1,26 Millionen Euro locker

### TOP 4 Auftragsvergabe der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet "Bruckfeld" in Attenhofen

Auf die Ausschreibung haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Der wirtschaftlich günstigste Bieter war die Firma Georg Pritsch GmbH & Co KG mit einem Bruttoangebot von etwa 1,26 Millionen Euro. Dabei schlagen die Straßenbauarbeiten mit knapp 410.000 Euro, der Regenwasserkanal mit ca. 342.000 Euro, der Schmutzwasserkanal mit etwa 186.000 Euro und das eingepflanzte Hochwasserrückhaltebecken mit etwa 164.000 Euro zu Buche. Der Auftrag wurde einstimmig vergeben. Nicht enthalten sind die wohl nicht unerheblichen Kosten für Grunderwerb, Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung und Vermessung.

## Brandschutz - eine wichtige kommunale Aufgabe

### TOP 5 Auftragsvergabe der Erdarbeiten für den Löschwasserbehälter bei Heiblhof

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vergleiche Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – zum Beispiel bei Neuausweisung eines Baugebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen.

Wie in der Februar-Sitzung erörtert (vergl. Überblick 1/2023 S. 7), ist am Heiblhof eine neue Löschwasserversorgung erforderlich, nachdem das Gesundheitsamt am Landratsamt Kelheim eine Löschwasserentnahme am vorhandenen Behälter wegen Verkeimungsgefahr untersagt hatte.

Mit den Erdarbeiten sowie dem Einbau eines gebrauchten 50.000 Liter Löschwasserbehälters von der Firma Barth, Tank und Apparate GmbH, zum Preis von 19.000 Euro brutto inklusive Fracht, wurde die Firma Baggerbetrieb Max Puchner zum Preis von etwa 160.100 Euro vom Gemeinderat einstimmig beauftragt.

## Ortsmitte von Rachertshofen - Gestaltung nimmt konkrete Form an

### TOP 7 Aussprache zur Gestaltung der Ortsmitte in Rachertshofen (ehem. Löschwasserteich)

Nach den Worten von Bürgermeister Stiglmaier soll nach Rücksprache mit einzelnen Anwohnern nun ein Quellstein mit Vogel- und Insekentränke im Kiesbett des ehemaligen Löschwasserteichs eingebracht werden. Darüber hinaus sollen eine Linde und Sträucher gepflanzt und der Quellstein mit einer solarbetriebenen Pumpe gespeist werden.



## Ortsfeuerwehren erhalten neue Ausrüstungsgegenstände

### TOP 8 Auftragsvergabe für Beschaffungen der Ortsfeuerwehren

Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und

ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können.

Mit einem einstimmigen Beschluss wurde die Firma Haas, Feuerwehrbedarf, Oberasbach, nun mit der Lieferung diverser Ausrüstungsgegenstände für die Ortsfeuerwehren beauftragt. Insbesondere sollen Mehrzweckkleinen, Feuerwehrhelme, Schutzanzüge, Helmlampen und Druckschläuche angeschafft werden. Der Anschaffungspreis umfasst eine Bruttosumme von etwa 11.100 Euro.

### Popularklage abgewiesen

#### TOP 11 Bekanntgabe einer Entscheidung über eine Popularklage gegen die Gemeinde Attenhofen

Bürgermeister Stiglmaier berichtet, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Popularklage eines Bürgers gegen die Gemeinde Attenhofen nicht zugelassen hat. Die Klageschrift sei nach Meinung der Richter nicht ausreichend begründet.



Diesen Rechtsweg hatte der Bürger mit Unterstützung des ÖDP-Ortsverbands Attenhofen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen die Gemeinde Attenhofen bezüglich Höhenfestsetzungen des Bebauungsplans „Wirtsleit'n“ in Walkertshofen beschritten. Nun entschied das Gericht zwei Jahre nach Einreichung der Klage in nichtöffentlicher Sitzung, ohne mündliche Verhandlung, die Klage als unzulässig abzuweisen. Sie sei nicht ausreichend begründet, so die Richter.

Ausgangspunkt der Klage waren Höhenfestlegungen von Erdgeschosshöhen durch die Gemeinde Attenhofen weit über dem höchsten Straßenniveau einiger Baugrundstücke. Bei den Höhenfestsetzungen habe man dem passiven Hochwasserschutz ein besonderes Augenmerk zukommen lassen und deswegen einen Höhenzuschlag zugestanden, so die Begründung der Gemeinde.

Üblich ist es aber, die Erdgeschosshöhen an das Gelände anzupassen. Würden die maximal zulässigen Höhen ausgenutzt, würde dies dazu führen, so der Kläger, dass die Erdgeschosse einiger Häuser sich auf einer künstlichen Anhöhe von etwa 70 cm bis weit über einen Meter oberhalb der leicht abschüssig verlaufenden Erschließungsstraße befinden würden.

Diese Ansicht teilte die zuständige Fachstelle am Landratsamt Kelheim bei der Bauleitplanung dahingehend, dass sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitteilte, dass die Erhöhungen nicht nachvollziehbar seien und die Erdgeschosshöhen maximal beim höchsten Punkt der Grundstücke liegen sollten. Das bedeutet eine harmonische Anpassung der Gebäude an die vorhandenen, ohnehin schon gegenüber dem natürlichen Gelände massiv aufgeschütteten Grundstücksflächen im Baugebiet.

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung der Stellungnahmen der Fachstellen im Gemeinderat war dieser jedoch mehrheitlich der Meinung, den Hochwasserschutz gegenüber den durch das Landratsamt dargelegten städtebaulichen Belangen überzugewichten. Allerdings war ein umfassender Hochwasserschutz nach einem im Auftrag der Gemeinde angefertigten Gutachten durch bauliche Maßnahmen wie Rückhaltebecken schon für das natürliche Gelände, weit unterhalb der neuen Höhenfestlegungen, garantiert.

Insofern gründete die Popularklage also darauf, dass das Argument Hochwasserschutz gegenüber den durch das Landratsamt dargestellten städtebaulichen Belangen ohne sachliche Grundlage übergewichtet wurde. Damit, so der Kläger, sei gegen das in der Bayerischen Verfassung verankerte Willkürverbot verstoßen worden.

Ein Hochwasserereignis, das die festgelegten Höhen erreichen könnte, müsste nach Ansicht des Klägers bei den geologischen Gegebenheiten schon ein apokalyptisches, sintflutartiges Ausmaß annehmen. Nach dem Willen der Gemeinde sollten Häuser im Neubaugebiet für ein solches Szenario geschützt werden, während ein großer Teil der Gemeinde dem Untergang preisgegeben wäre, denn der ist weitaus tiefer gelegen. Schon am westlichen Ortsausgang von Walkertshofen lägen die Gebäude 10 Meter unter Wasser.

Die beklagte Gemeinde brachte allerdings in der Klageerwiderung, so der Kläger, anders als dies im Gemeinderat zu verstehen war, vor, dass Hochwasserschutz mitnichten die tragende Rolle bei der Höhenfestlegung gewesen sein soll. Der soll lediglich ein Teilaspekt sein. Insofern war das Gericht der Auffassung, der Kläger habe sich nicht umfassend genug mit der Planung der Gemeinde insgesamt auseinandergesetzt.

Inzwischen stehen auf den Grundstücken der kritisierten Höhenfestlegungen Häuser harmonisch an Gelände und Straße angepasst, ganz im Sinne der Fachstelle am Landratsamt. Noch bei der Erteilung der Baugenehmigung hatte die Gemeinde die Bauherren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie 1,15 Meter unterhalb des zulässigen Niveaus bauen und die Gemeinde keine Haftung bei Hochwasser übernehme. Eine Haftung ist aber nach Meinung von ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm aufgrund des vorliegenden Gutachtens ohnehin ausgeschlossen. Was sollte das also?

### **Übrige Tagesordnungspunkte**

**TOP 1** Ehrung von Berufsabsolventen

**TOP 6** Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Lagers für den Rotationstauchkörper der Kläranlage Attenhofen (Auftragsnachgenehmigung)

**TOP 9** Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen

**TOP 10** Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

**TOP 10.1** Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr

**TOP 12** Sonstiges